

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung Koordinierung Klimapolitik
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: vi-5@bmk.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Mag. Anton Schögl	400	AS/Ha – 17/2021	DI Marie-Theres Thöni, MBA	15.09.2021

Fit for 55: RED III

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Erneuerbaren-RL (REDIII) des Fit for 55-Pakets. Aufgrund des umfassenden Pakets bitten wir Sie, zu beachten, dass es sich bei den folgenden Punkten um eine vorläufige Einschätzung der österreichischen E-Wirtschaft und noch nicht um eine finale Analyse handelt.

Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III)

Oesterreichs Energie begrüßt die Anhebung des 2030-Endverbrauchsziels für erneuerbare Energie von 32 % auf 40 %. Die Integration des Energiesystems hat eine zentrale Bedeutung für die EU-Klimaschutzziele. Der legislative Vorschlag für die Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen (RED III) bedient sich sektorenübergreifender Ziele und Maßnahmen, um das Potenzial für kosteneffiziente erneuerbare Energien in allen Sektoren des Energiesystems optimal zu nutzen. Höhere Zielvorgabe im Strom-, Gebäude- und Verkehrssektor, in der Industrie sowie bei der hocheffizienten Fernwärme und Fernkälte sollen das neue Ziel von 40 % erneuerbaren Energien am Energieverbrauch sicherstellen.

Verkehr:

Die Umstellung des Erneuerbaren-Verkehrsziels auf Treibhausgas-Einsparungen ist zu begrüßen, da dadurch verstärkt technologieneutrale Anreize zur Reduktion von Treibhausgasen gesetzt werden. Die weitgehende Streichung der Multiplikatoren in diesem Zusammenhang ist ebenfalls positiv zu sehen, weil somit die Verzerrungen bei der Ziel-Anrechnung verringert werden.

Die für den Industriesektor geplante Einführung eines unverbindlichen Erneuerbaren-Wachstumsziels von jährlich 1,1 % wird positiv gesehen.

Wärme und Kälte:

Das bisher gemäß Artikel 23 freiwillige Ziel, den Erneuerbaren Anteil im Wärme- und Kältesektor um 1,1 % pro Jahr zu erhöhen, soll nun verpflichtend werden. Auch für die Fernwärme

werden die Zielsetzungen für Erneuerbare Wärme und Abwärme von einem Prozentpunkt pro Jahr auf 2,1 % erhöht. Beide Verschärfungen bedürfen massiver Bestrebungen und sind aus heutiger Sicht kritisch einzuschätzen.

Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudesektor:

Der Richtlinienvorschlag für die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudesektor sieht ein sehr ambitioniertes Ziel von 49 % vor. Dieses kann nur erreicht werden, wenn alle zur Verfügung stehenden Optionen ausgeschöpft werden. Dazu gehören sowohl die direkte Elektrifizierung (Wärmepumpen) als auch der Ausbau der Fernwärme. Des Weiteren darf die Verantwortung für die Erreichung des 49-%-Ziels nicht den Energielieferanten aufgebürdet werden, wie es z.B. bei der Lieferantenverpflichtung zur Erreichung der Energieeffizienzziele der Fall ist. Im Sinne einer erfolversprechenden Systemintegration ist es wichtig, dass der Fokus auf die Qualität des Energieträgers gelegt wird und nicht auf die bei der Nutzung verwendete Technologie. Das Heizen mit erneuerbaren Gasen soll auch in Zukunft möglich sein. Nicht die eingesetzten Technologien sind per se klimaschädlich, sondern nur dann, wenn fossile Brennstoffe verwendet werden.

Netzbetreiber:

Gemäß Artikel 20a sind Übertragungsnetz- und Verteilernetzbetreiber u.a. dazu verpflichtet, den Anteil an erneuerbarem Strom und Treibhausgasemissionen des gelieferten Stroms in jeder Gebotszone so akkurat und schnell wie möglich (real time, nicht länger als eine Stunde) in digitaler Form den restlichen Marktteilnehmern und Endverbrauchern zur Verfügung zu stellen. Dies ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Netzbetreiber „versorgen“ nicht und haben auch keinen Einblick in die Aufbringungszusammensetzung der Lieferanten. Die anderen Daten – zu Batterien, Trackingmöglichkeiten für Batterien in Fahrzeugen sowie intelligentes Laden – scheinen insofern problematisch, als dass diese Daten ohne weiteres an Dritte weitergegeben werden sollen. Dies scheint aus Sicht der Datenschutzgrundverordnung problematisch und es sollte mit entsprechender Vorsicht vorgegangen werden.

Smartes und bidirektionales Laden ist einer der größten Erfolgsfaktoren für die Elektromobilität. Diese Technologie befindet sich derzeit allerdings noch in den Startlöchern. Der Großteil der verfügbaren Fahrzeuge, die aktuelle Netzinfrastruktur und auch die bestehende Ladeinfrastruktur unterstützen diese Technologie noch nicht zur Gänze. Aus diesem Grund muss aus Sicht von Oesterreichs Energie die Verpflichtung aus Artikel 20a dahingehend angepasst werden, dass nur neu installierte Ladestationen von ihr umfasst sind. Darüber hinaus empfehlen wir eine Übergangsfrist bis 2027, um auch die bestehende Ladeinfrastruktur zu ertüchtigen.

Wasserstoff:

Grundsätzlich gilt es, erneuerbare Gase für die unterschiedlichsten Anwendungsbereiche noch mehr hervorzuheben. Aus Sicht von Oesterreichs Energie wäre dies wichtig, um zum Beispiel einen grenzüberschreitenden Handel erneuerbarer und dekarbonisierter Gase zu ermöglichen. Die nicht ausreichenden Definitionen zu Wasserstoff und erneuerbaren Gasen müssen unbedingt im Rahmen der Überarbeitung des dritten Gaspakets angegangen werden, welches im Dezember vorgestellt werden soll.

Die Einführung eines Unterziels für Wasserstoff im Verkehrsbereich ist positiv, wobei aus Sicht von Oesterreichs Energie Wasserstoff nur in jenen Mobilitätssektoren eingesetzt

werden soll, wo es keine sinnvolle elektrische Dekarbonisierungsalternative gibt. Als wichtige nachfrageseitige Maßnahme begrüßt Oesterreichs Energie die Einführung einer Quote für erneuerbaren Wasserstoff von 50 % bis 2030 für die Industrie, um den Markthochlauf für grünen Wasserstoff substanziell zu unterstützen. Gleichzeitig sollten auch die Bedingungen für die Anrechnung erneuerbaren Wasserstoffs auf unterschiedliche Sektoren-Ziele nicht zu restriktiv gehandhabt werden. Oesterreichs Energie schlägt vor, dass Bedingungen zur Produktion grünen Wasserstoffs, wie z. B. das Zusätzlichkeitskriterium oder strikte zeitliche und geografische Korrelation, graduell eingeführt und erst mittelfristig verschärft werden sollten. Dadurch wird ein Hochlauf der erneuerbaren Wasserstoffwirtschaft mit entsprechenden Produktionskapazitäten in Europa ermöglicht und frühzeitig ein nachhaltiger Entwicklungspfad vorgegeben. Die Klarstellungen bei den Anrechenbarkeiten Strom/Wasserstoff in jeweils im Endverbrauchssektor sind ebenfalls zu begrüßen, da so einheitliche und klar verständliche Regelungen geschaffen werden (keine Doppelanrechnung).

Oesterreichs Energie befürwortet strikte Nachhaltigkeitskriterien für Wasserstoff, allerdings unter der Bedingung, dass sie die Produktion erneuerbaren Wasserstoffs gegenüber anderen Produktionspfaden (z.B. blauer Wasserstoff und nuklearer Wasserstoff) nicht benachteiligen. In Verbindung mit den im Rahmen des noch unter Art 27(3) der RED II geplanten delegierten Rechtsaktes zur Produktion grünen Wasserstoffs könnte es jedoch zu äußerst strengen und unverhältnismäßigen Produktionskriterien für erneuerbaren Wasserstoff kommen. Mit der unter der RED III geplanten Ausweitung der Kriterien über den Transportsektor auf alle Endverbrauchssektoren hinaus könnte der Ausbau einer EU-Wasserstoffwirtschaft erheblich behindert werden. Besonders negativ wirkt sich die Ausweitung der Bedingungen für Zusätzlichkeit und Gleichzeitigkeit auf alle Wasserstoff-Endverbrauchssektoren aus. In Folge der Ausweitung wären europaweit nur noch sehr geringe Strommengen für die Erzeugung von grünem Wasserstoff zulässig, was sich in einer äußerst geringen und kostspieligen Wasserstoff-Produktion niederschlagen würde. Neben den genannten Produktionsbedingungen für erneuerbaren Wasserstoff ist die Ausweitung des 70%-Treibhausgas-Einsparungserfordernisses auf alle Endverbrauchssektoren negativ zu sehen. Österreich könnte voraussichtlich bis 2030 keinen Netzstrom nach RED-II-Kriterien zur Produktion grünen Wasserstoffs verwenden. Die Möglichkeit von Importen erneuerbaren Wasserstoffs wird im Vorschlag der Kommission explizit erwähnt. Oesterreichs Energie begrüßt dies, verweist jedoch darauf, dass hierfür ein verlässlicher Zertifizierungsmechanismus entwickelt werden muss, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Biomasse:

Kommissionsbericht bis 2026 zu den Auswirkungen von Biomasse-Förderregeln der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Abs. 3 (b): Die Bewertung und daraus abgeleitete Restriktion müssen unbedingt für jeden Mitgliedstaat gesondert durchgeführt werden. Die Ableitung allgemein gültiger Beschränkungen für den Einsatz von Biomasse würde jene Mitgliedstaaten benachteiligen, die hohen Wert auf nachhaltige Holznutzung legen und dies in ihrer entsprechenden Gesetzgebung verankern.

Klärungsbedarf sehen wir bei folgenden Themen:

Die von der Kommission vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten für ein grenzüberschreitendes Gemeinschaftsprojekt, welches bis zum 31.12.2025 umgesetzt werden soll,

lässt derzeit viele Fragen offen. Beispielsweise ist nicht klar, an wen und welche Technologien sich das Projekt richtet und ob und wie eine Ausschreibung erfolgen soll. Bei grenzüberschreitenden Projekten ist zu verhindern, dass lange Genehmigungsverfahren und über die EU-Vorschriften hinausgehende umweltrechtliche Auflagen in Österreich die Standortwahl zu Gunsten ausländischer Standorte beeinflussen. Diese Prüfung und Berücksichtigung dieser Aspekte sollte jedenfalls bei der Planung grenzüberschreitender Projekte berücksichtigt werden.

Im Bereich Verkehr sieht Oesterreichs Energie Klärungsbedarf im Hinblick auf die Einführung eines etwaigen Credit-Systems. Basierend auf dem aktuellen Vorschlag besteht noch Unklarheit darüber, wer die Credits zu Beginn erhält: Handelt es sich hierbei um den Betreiber oder den Besitzer der Ladeinfrastruktur oder um den Lieferanten des erneuerbaren Stroms?

In Bezug auf die von der Kommission geplanten Leitlinien für Genehmigungsverfahren würden wir es begrüßen, wenn die Kommission ebenfalls den Prozess zur Flächenwidmung sowie die grundsätzliche Dauer von Genehmigungsverfahren berücksichtigen könnte.

Hinsichtlich des Vorschlags der Kommission zur umfassenden Nachweisführung für flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs (RFNBOs) mittels einer Unionsdatenbank ist derzeit noch unklar, wie sich dieses neue System und die dazugehörige Datenbank in das bestehende System der Nachweisführung (z. B. für Strom-HKN und Gas-HKN) einfügt bzw. dieses evtl. ergänzt. Hier wären weitergehende Erläuterungen zur Interoperabilität beider Systeme notwendig.

Oesterreichs Energie steht für Fragen gerne zur Verfügung und freut sich darauf, im weiteren Verhandlungsprozess seine Expertise einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin